

Rechte und Pflichten medikamentös therapierter ADHS-Patienten

Im Rahmen einer Aufmerksamkeits-Defizit-Hyperaktivitäts-Störung (ADHS) stellen sich nicht nur medizinische, sondern auch eine Reihe von rechtlichen Fragen. Insbesondere die Themenbereiche Verkehr, Beruf, Reisen, Sport und Versicherung können bei einer ADHS, die medikamentös therapiert wird, relevant sein.

Grundsätzlich sind Krankheiten, deren Diagnose und Therapie, Privatsache jedes Einzelnen. Niemand ist verpflichtet, andere von der Erkrankung in Kenntnis zu setzen. Von diesem Grundsatz gibt es jedoch Ausnahmen, die vor allem zum Tragen kommen, wenn durch die bestehende Krankheit berechnete Interessen anderer Menschen oder der Öffentlichkeit tangiert werden. Einfaches Beispiel: Jeder möchte, dass ein Busfahrer, der Personen befördert, über ausreichende Sehkraft verfügt, damit er nicht aus diesem Grund einen Unfall verursacht. Daher werden an Personen, die einen Führerschein erwerben wollen, gewisse Anforderungen gestellt, vor allem, wenn dieser zur Beförderung Dritter dient, um die Sicherheit und dem Schutz aller im Straßenverkehr Beteiligten zu gewährleisten.

ADHS und Verkehr

Das Straßenverkehrsgesetz (StVG) schreibt die Eignung als Voraussetzung für das Führen von Fahrzeugen vor. Diese Eignung setzt die Erfüllung der notwendigen körperlichen, geistigen und charakterlichen Anforderungen an den Fahrzeuglenker voraus. Es handelt sich hierbei um eine individuell dauerhaft vorhandene Fähigkeit. In Anlage 4 zu §§ 11, 13 und 14 Fahrerlaubnisverordnung werden alle Krankheiten, Behinderungen oder Medikamente aufgelistet, die die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen längere Zeit beeinträchtigen oder aufheben können. Nicht aufgenommen sind Erkrankungen, die seltener vorkommen oder nur kurzzeitig andauern (z. B. grippale Infekte, akute infektiöse Magen-/Darmstörungen, Migräne, Heuschnupfen, Asthma). Da ADHS nicht in dieser Anlage aufgeführt ist, liegt bei dieser Erkrankung keine grundsätzliche Einschränkung der Fahreignung vor, sodass beim Erwerb der Fahrerlaubnis der Behörde grundsätzlich nichts mitgeteilt werden muss.

Oftmals kommt es, insbesondere auch bei Polizisten, zu Missverständnissen, da in dieser Anlage unter Punkt 9.1 die Eignung bei „Einnahme von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes“ ausgeschlossen ist. In Punkt 9.4 wird des Weiteren die Eignung ausgeschlossen bei „missbräuchlicher Einnahme von psychoaktiv wirkenden Arzneimitteln und anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen“.

Dazu ist wie folgt zu differenzieren (wie auch durch diverse Gerichtsurteile bestätigt): unter Punkt 9.1 fallen nur Betäubungsmittel, bei denen es sich nicht um Arzneimittel handelt, sondern die nur illegal erworben werden können. Bei Methylphenidat in medikamentöser Darreichungsform zur Behandlung einer ADHS handelt es sich um ein psychoaktiv wirkendes, verschreibungspflichtiges Arzneimittel. Soweit das Medikament entsprechend ärztlicher Verordnung eingenommen wird, ist die Einnahme nicht rechtsmissbräuchlich im Sinne des Punktes 9.4., sodass die Eignung nicht einschränkt oder gar ausgeschlossen wird. Daraus folgt, dass auch die ärztlich verordnete und der Verordnung entsprechende Einnahme von Methylphenidat nicht beim Erwerb der Fahrerlaubnis angegeben werden muss.

Fahreignung und Fahrtüchtigkeit

Oftmals wird der Begriff der Fahreignung mit dem der Fahrtüchtigkeit verwechselt. Bei letzterem handelt es sich um die momentane Fähigkeit zum Führen eines Fahrzeugs, diese ist also zeit- und situationsbezogen. Auch die Fahrtüchtigkeit kann durch Erkrankungen als auch durch Medikamente oder Drogen beeinträchtigt sein. Jeder Fahrzeugführer muss sich vor Fahrtantritt sicher sein, fahrtüchtig zu sein. Praktische Relevanz kann sich zum Beispiel bei einem Medikamentenwechsel, einer Neutitration oder zusätzlichen Erkrankungen ergeben.

Im Falle der ADHS kann eine Einschränkung der Fahrtüchtigkeit beispielsweise bestehen, wenn die Aufmerksamkeit durch fehlende Einnahme des verschriebenen Medikamentes und der einhergehenden Ablenkbarkeit so stark eingeschränkt wird, dass eine Gefährdung Dritter entstehen kann. Grundsätzlich ist jedoch davon auszugehen, dass die Einnahme von Methylphenidat die Fahrtüchtigkeit sogar eher verbessert, als die einschränkt.

Es ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, als Fahrzeugführer eine Bescheinigung über seine Erkrankung oder Medikamenteneinnahme mit sich zu führen. Es gibt unterschiedliche Auffassungen darüber, ob dies sinnvoll ist. Aus Erfahrungsberichten ist zu ersehen, dass eine solche Bescheinigung in einer Verkehrskontrolle hilfreich sein kann, aber auch das Gegenteil ist schon berichtet worden. Vorteilhaft kann eine entsprechende Bescheinigung insbesondere sein, wenn ein Drogentest vorgenommen wird und dieser die Einnahme von Amphetamin ergibt. Die positive Testung kann in diesem Fall durch die Einnahme von Methylphenidat erklärt werden. Hingegen besteht bei

fehlender Aufgeklärtheit der kontrollierenden Polizisten die Möglichkeit, dass nicht nur die Fahrtüchtigkeit, sondern fälschlicherweise sogar die Fahreignung angezweifelt wird. Eine entsprechende Meldung bei der zuständigen Verkehrssicherheitsbehörde kann zu einer Überprüfung bis hin zur Anordnung einer Begutachtung führen.

Auskunftspflicht

Grundsätzlich gilt für eine Verkehrskontrolle, dass Ausweis, Führerschein und Fahrzeugschein auf Verlangen vorgezeigt werden müssen. Auch darf zum Beispiel die Technik des Wagens überprüft werden. Der Fahrer muss keine Auskunft darüber erteilen, ob er ADHS hat oder Medikamente eingenommen hat, und kann jeglichen Test durch die Polizei verweigern. Auf entsprechende Fragen kann er zum Beispiel antworten: „Hierzu möchte ich mich jetzt nicht äußern.“ Ebenso darf ein Alkohol- und Drogenschnelltest abgelehnt werden. Jedoch sollte sich der Fahrer darüber bewusst sein, dass die Polizei eine entsprechende Kontrolle durch Blutentnahme unter bestimmten Umständen anordnen kann. Einer Testung im Krankenhaus oder einer Blutabnahme durch den Arzt (unter bestimmten weiteren rechtlichen Voraussetzungen) kann sich der Fahrzeuglenker letztendlich nicht entziehen.

ADHS und Beruf

Eine ADHS-Erkrankung stellt keinen grundsätzlichen Ausschlussgrund dar, einen bestimmten Beruf erlernen zu können, Ausnahmen bilden grundsätzlich die Einstellung bei der Bundeswehr und die Verbeamtung. Es ist allerdings allgemein bekannt, dass in einigen Berufsgruppen ADHS-Betroffene nicht eingestellt werden, auch wenn die Ablehnung der Bewerbung offiziell aus anderen Gründen erfolgt.

Bei einer Bewerbung besteht keine Verpflichtung, Erkrankungen oder eine regelmäßige Medikamenteneinnahme dem potenziellen Arbeitgeber mitzuteilen. Während des Bewerbungsgesprächs oder im Rahmen einer Untersuchung ist die Frage, ob eine Erkrankung bzw. Gesundheitsstörung vorliegt oder zu erwarten ist, zulässig, soweit diese die Leistungsfähigkeit oder Eignung für die geplante Tätigkeit einschränken könnte. Für die Beantwortung dieser Frage ist die subjektive Sicht des Bewerbers entscheidend.

In einzelnen Berufsgruppen wird im Rahmen des Bewerbungsverfahrens beziehungsweise der Einstellung eine ärztliche Untersuchung durchgeführt. Eine solche Untersuchung ist grundsätzlich nur in dem Rahmen zulässig, in welchem dem Arbeitgeber auch ein Fragerecht zukäme. Die Untersuchung darf sich nur auf die gegenwärtige Eignung des Bewerbers für den zu besetzenden Arbeitsplatz beziehen. Der Arzt allein beurteilt hierbei, ob der Bewerber den Anforderungen des Arbeitsplatzes genügt. Er darf dem Arbeitgeber lediglich Auskunft über die Tauglichkeit des

Bewerbers, nicht aber über einzelne Untersuchungsergebnisse erteilen.

Blut- und Urintests sind nur auf freiwilliger Basis möglich.

Ausnahmen bestehen bei gesetzlich angeordneten Untersuchungen, wie etwa:

- Jugendliche unter 18 Jahren müssen gemäß den Vorschriften des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vor Aufnahme einer Berufstätigkeit zwingend von einem Arzt untersucht werden.
- Beschäftigte der Lebensmittelbranche müssen ihre Eignung durch ein Gesundheitszeugnis nachweisen.
- Arbeitsmedizinische Untersuchungen sind für Personen, die Strahlung ausgesetzt sind, nach den Vorschriften der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vorgeschrieben.

Verbeamtung

Eine Verbeamtung erfolgt nur bei Personen, die eine entsprechende körperliche, geistige und charakterliche Eignung aufweisen, dies wird durch eine amtsärztliche Untersuchung geprüft. Nach neuester Rechtsprechung kann der Dienstherr einem Bewerber die gesundheitliche Eignung für die angestrebte Laufbahn nur dann absprechen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, er werde mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze wegen dauernder Dienstunfähigkeit vorzeitig in den Ruhestand versetzt oder er werde mit überwiegender Wahrscheinlichkeit bis zur Pensionierung über Jahre hinweg regelmäßig krankheitsbedingt ausfallen und deshalb eine erheblich geringere Lebensdienstzeit aufweisen. Dabei kann die gesundheitliche Eignung nur im Hinblick auf (insbesondere chronische) Erkrankungen verneint werden, nicht aber unter Berufung auf gesundheitliche Folgen, die mit dem allgemeinen Lebensrisiko, wie zum Beispiel einem Unfall bei sportlichen Aktivitäten des Bewerbers, verbunden sind.

Bei einer Verbeamtung sind daher weitergehende Fragen zulässig als bei einer „normalen“ Einstellung. Im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung wird die gesamte Lebenshistorie abgefragt, also auch Erkrankungen und Therapien, die länger zurück liegen und unter Umständen schon seit Jahren abgeschlossen sind. Auch über diese ist vollständig und wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Andernfalls kann es bei späterem Bekanntwerden von Erkrankungen oder Therapien, die verheimlicht wurden, zu einer Entlassung aus dem Beamtendienst unter Aberkennung des Beamtenstatus kommen.

Vertrauensverhältnis beachten

Auch wenn somit in der Regel keine Verpflichtung besteht, eine ADHS gegenüber dem Arbeitgeber offenzulegen, sollte sich der Betroffene je nach Umständen des Einzelfalls

überlegen, ob eine frühzeitige Anzeige das Vertrauensverhältnis nicht befördern kann. Denn möglicherweise führt ein späteres Bekanntwerden zwar nicht zum Verlust des Arbeitsplatzes, jedoch gegebenenfalls zu einem erheblichen Vertrauensverlust des Arbeitsgebers und einer damit verbundenen Verschlechterung des Arbeitsklimas.

ADHS und Sport

Bei Methylphenidat-Präparaten handelt es sich um verbotene Substanzen im Sinne des Dopinggesetzes. Daher ist vor der Teilnahme an Wettkämpfen oder Wettbewerben ein Antrag auf medizinische Ausnahmegenehmigung zu stellen (online auf www.nada.de, unter *Medizin*, unter *im Krankheitsfall*).

Soweit es sich um einen nationalen Wettkampf handelt und der Patient nicht älter als 18 Jahre ist, kann der entsprechende Antrag direkt auf Deutsch bei der Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) gestellt werden. Bei Antragstellung ist unter anderem ein aktueller Arztbrief mit Behandlungsverlauf vorzulegen, der eine Begründung für eine durchgängige Einnahme beinhalten muss. Abzustellen hierbei ist auf die Frage, ob die Symptomatik (das heißt die motorische Unruhe und die mangelnde Aufmerksamkeit) so ausgeprägt ist, dass eine adäquate Teilnahme am Wettkampfsport nicht möglich ist.

Für Athleten, die auf internationaler Ebene starten oder die einem internationalen Testpool angehören, ist der internationale Sportfachverband zuständig. Ausnahmsweise kann die NADA mit dem vorherigen Einverständnis des internationalen Fachverbandes Ausnahmegenehmigungen auch für die internationalen Sportler erteilen.

ADHS und Reisen

Bei Reisen ins Ausland können ADHS-Medikamente mitgenommen werden, wenn entsprechende Bescheinigungen mitgeführt werden. Welche Unterlagen erforderlich sind, hängt von der Dauer und dem Ziel der Reise ab.

Bei Reisen bis zu 30 Tagen durch oder in Länder des Schengener Abkommens reicht eine vom Arzt ausgefüllte Bescheinigung für das Mitführen von Betäubungsmitteln aus, die durch die zuständige Oberste Landesgesundheitsbehörde oder eine von ihr beauftragten Stelle beglaubigt wird. Das entsprechende Formular kann bei der Bundesopiumstelle angefordert oder von der Internetseite des BfArM (Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinproduk-

te) heruntergeladen werden.

Bei allen anderen Staaten empfiehlt es sich in jedem Fall, eine mehrsprachige ärztliche Bescheinigung mitzunehmen, die Angaben zu Einzel- und Tagesdosierungen, Wirkstoffbezeichnung und Dauer der Reise enthält. Darüber hinaus sollten Sie sich vor Antritt der Reise bei der zuständigen diplomatischen Vertretung des Reiselandes in Deutschland über die jeweiligen Einfuhrbestimmungen erkundigen. Weitere Informationen finden Sie auf der Seite des BfArM unter www.bfarm.de/DE/Bundesopiumstelle/Betaeubungsmittel/Reisen/_node.html

ADHS und Versicherungen

Es gibt bis auf wenige Ausnahmen keinen Kontrahierungszwang für Versicherungen, das heißt diese sind in ihrer Entscheidung frei, ob und zu welchen Konditionen sie einen Vertrag abschließen. Bei privaten Kranken(zusatz)versicherungen, Berufsunfähigkeitsversicherungen, Lebensversicherungen und Unfallversicherungen wird vor Abschluss der Versicherung der Gesundheitszustand des Antragstellers abgefragt oder durch entsprechende Untersuchungen und Unterlagen überprüft. Diese Fragen sind wahrheitsgemäß zu beantworten, sonst kann die Versicherung fristlos kündigen und des Weiteren eine Anzeige wegen Betrugsversuchs stellen.

In der Regel sind Erkrankungen und Unfälle der letzten fünf bzw. zehn Jahre anzugeben. Eine ADHS-Diagnose und Therapie sind oftmals ein Grund für die Versicherung, einen Vertragsabschluss abzulehnen oder einen Risikozuschlag zu verlangen. Dies stellt keine unzulässige Diskriminierung der Betroffenen, sondern eine übliche Handhabung auch bei anderen chronischen Erkrankungen wie zum Beispiel Psoriasis oder Allergien dar, da einer Ablehnung oder einer Erhöhung der Versicherungsgebühr sachliche Gründe (erhöhtes Risiko des Eintritts des Versicherungsfalles) zugrunde liegen.

Wer kann bei speziellen Problemen Rat erteilen?

ADHS Deutschland e. V. – www.adhs-deutschland.de
Zentrale ADHS Netz – www.zentrales-adhs-netz.de

■ Dr. Myriam Bea, Isabell Streif

Literatur bei den Autorinnen